



Einsatz schwangerer Kolleginnen nach neuem Erlass

Deutlich geringere Infektionszahlen und ein höherer Immunisierungsgrad haben zu einer Veränderung der Infektionssituation und somit auch zu einer veränderten Risikobewertung hinsichtlich des Mutterschutzes geführt. Aufgrund der veränderten Risikolage hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die gesonderten „Hinweise zur Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen im Zusammenhang mit SARS-CoV“ (letzte Fassung vom 22.12.2022) aufgehoben.

Frau Dr. Nußbeck, Arbeitsmedizinerin bei der BAD GmbH, stellt trotz der veränderten Situation fest, dass es, solange nicht sicher gesagt werden kann, dass Corona zu 100% für die Schwangere und das ungeborene Kind unschädlich ist, die Aufgabe des Arbeitgebers ist, die werdende Mutter zu schützen. In einem Podcast spricht sie ausführlich über die veränderte Situation und die notwendigen Schutzmaßnahmen. Er findet sich unter folgendem Link:

<https://www.bad-gmbh.de/magazin/artikel/mutterschutz-ist-corona-fuer-schwangere-im-beruf-noch-gefaehrlich/>

Gibt eine Kollegin ihre Schwangerschaft bekannt, gilt nach wie vor, dass unter Berücksichtigung ihrer gesundheitlichen Situation über eine Weiterbeschäftigung in der Schule entschieden werden muss. Hierzu führt die Schulleitung die übliche Gefährdungsbeurteilung durch und entscheidet individuell, ob die Schutzmaßnahmen eingehalten werden können.

Bei der Entscheidung, ob eine schwangere Lehrkraft weiter unterrichten kann, muss berücksichtigt werden, ob z.B. die Schüler*innen den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 m einhalten können, ob es möglich ist, zu lüften, oder ob die Lehrkraft eine FFP2-Maske tragen kann. Das Tragen einer FFP2-Maske ist – anders als bisher – nach den neuesten „Empfehlungen zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“ durchaus möglich. Sollte es jedoch für die Beschäftigte eine Belastung darstellen, kann sie im Präsenzunterricht nicht eingesetzt werden.

Ist es unter Berücksichtigung der individuellen Situation nicht möglich, den Arbeitsplatz mutterschutzkonform zu gestalten, muss die Schulleitung prüfen, ob eine schwangere Lehrkraft anderweitig eingesetzt werden kann, etwa im Distanzunterricht, zur Unterrichtsvorbereitung, für Korrekturarbeiten oder Ähnliches.

Vorsitzender:

Peter Römer

(p) 05741 / 805804
(d) 05231 / 711728
peter.roemer@bezreg-
detmold.nrw.de

1. Stellvertreter:

Christoph Kramm

(p) 05251 / 740553
(d) 05231 / 711728
christoph.kramm@bezreg-
detmold.nrw.de

2. Stellvertreterin:

Kristina Symann

(p) 05246 / 8296158
(d) 05231 / 711728
kristina.symann@bezreg-
detmold.nrw.de

Heike Bode

(p) 05261 / 72645

Simone Linnemöller

(p) 0175 / 2813690

Christoph Mürer

(p) 0521 / 5214409

Sandra Pepmeier

(p) 0172 / 5323028

Astrid Pradella

(p) 05202 / 80585

Dietlind Schachtsiek

(p) 05241 / 2239920

Andreas Schleef

(p) 05731 / 27498

Elena Schulz

(p) 0170 / 3228651

Ulrike Steinhagen

(p) 05295 / 8206

Jan Strickmann

(p) 0151 / 26996614

Anett von Gernet

(p) 05251 / 2840660

Tatjana Weiß

(p) 0521 / 122613

Vertrauensperson f. alle Lehrkräfte mit Schwerbehinderung

Silvia Rolfes

(p) 05733 / 880359
sbv-r@bezreg-
detmold.nrw.de

Angleichungszulage / Voraussetzung für aufsteigende Zulage (EG11 → EG 13)

Die Angleichungszulage von 105 € steht den tarifbeschäftigten Lehrkräften zu, die nach dem **01.08.2015** eingestellt und in die Entgeltgruppe 11 eingruppiert wurden. Auch Seiteneinsteiger*innen mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss, die der Entgeltgruppe 10 angehören, haben einen Anspruch auf die Zulage. Die Angleichungszulage wird auf der Lohnabrechnung gesondert aufgeführt. Stellt die Lehrkraft fest, dass sie einen Anspruch auf die Zulage hat, diese aber nicht erhält, muss sie bei der Dienststelle sofort einen Antrag auf Zahlung stellen. Die Zahlung erfolgt dann, allerdings rückwirkend nur für die letzten 6 Monate.

Wer vor dem 01.08.2015 eingestellt wurde, musste 2015 die Zulage aktiv bis zum 31.07.2017 beantragen. Wer dies damals nicht getan hat, hat – sofern er der Entgeltgruppe 11 angehört – im Rahmen der Besoldungsanpassung auf A13 befristet die Möglichkeit, sie noch zu beantragen. Sobald das Gesetz verabschiedet ist, gilt eine Antragsfrist bis zum 31.10.2023. Nur wenn die Angleichungszulage gezahlt wird, erhält die Lehrkraft die aufsteigende Zulage bis zu Höhergruppierung in Entgeltgruppe 13 im Jahr 2026.

Nichterfüller*innen, die mit Diplom, Magister oder Master vor 2015 mit Entgeltgruppe 11 eingestellt wurden, haben keinen Anspruch auf die Besoldungsanpassung, müssen jedoch 2026 einen Antrag auf Höhergruppierung nach EG12 stellen.

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an den Personalrat.

Lehrerfortbildungen – Fortbildungskatalog der Bezirksregierung Detmold

Die Fortbildungsangebote der jeweiligen Bezirksregierungen befinden sich jetzt auf der Seite www.lfb.nrw.de.

Das Fortbildungsangebot umfasst unter anderem didaktische Fortbildungen, Zertifikatskurse, Leitungsqualifizierungen und -fortbildungen, Fortbildungen zur Sicherheit in Schule und Unterricht u.v.m..

Termine * Termine * Termine * Termine * Termine * Termine * Termine

- Die Antragsfrist für **bezirksinterne und bezirksübergreifende Versetzungen** zum 01.08.2024 endet am 30.11.2023.
- Die Antragsfrist für **die Versetzung in ein anderes Bundesland** zum 01.02.2024 endet am 30.06.2023, die für die Versetzung zum 01.08.2024 endet am 10.01.2024.

Der Personalrat Realschule wünscht Ihnen erholsame Osterferien!

www.personalrat-rs-dt.de

bpr-rs@bezreg-detmold.nrw.de

